

Die Vorberathung dieser Gegenstände wird ebenfalls, wie die der vorhergehenden Nr. 7 und 8, an die von uns zu erwählende 1. Deputation zu überweisen sein.

(Nr. 14.) Desgleichen von demselben Tage, die Wahl des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden betr.

Präsident von Zehmen: Das soeben verlesene königl. Decret wird heute vertheilt werden und kommt dasselbe auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 15.) Desgleichen von demselben Tage, einen Nachtrag zum königl. Hausgesetz betr.

Präsident von Zehmen: Der dem königl. Decrete beigefügte Gesetzentwurf wird heute gedruckt vertheilt werden. Die Vorberathung desselben wird ebenfalls an die von uns zu erwählende erste Deputation zu überweisen sein.

(Nr. 16.) Desgleichen vom 24. October c., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr.

Präsident von Zehmen: Der betreffende Gesetzentwurf wird ebenfalls gedruckt und morgen vertheilt werden und dürfte, so wie die vorgehende Registrandennummer an die 1. Deputation zu überweisen sein.

(Nr. 17.) Die Gemeinden des Gerichtsamtsbezirks Sayda und Genossen übersenden Druckeremplare einer an die Zweite Kammer gerichteten Petition um Errichtung eines Seminars in Sayda zur Vertheilung.

Präsident von Zehmen: Die Exemplare sind vertheilt. Die Berathung dieses Gegenstandes wird zunächst in der Zweiten Kammer stattfinden haben.

(Nr. 18.) Eingabe der Herren Abgeordneten Meinhold und Seiler um Auswirkung einer neuen Freifahrtkarte, resp. Rückerstattung der für die Herreise erwachsenen Fahrtkosten.

Präsident von Zehmen: Die Eingabe ist sehr kurz und die Kammer erlaubt wohl, daß sie sofort durch Vorlesung zur Kenntniß der Kammer gebracht wird.

(Geschicht.)

Meine Herren! Ganz ähnliche Fälle sind, wie ich in Erfahrung gebracht habe, auch in der Zweiten Kammer vorgekommen und die Kammer genehmigt wohl, daß über diesen Gegenstand das Directorium dieser Kammer sich zunächst mit dem Directorium der Zweiten Kammer in Vernehmen setzt.

Es ist dies die letzte Nummer der Registrande.

Es haben um Urlaub gebeten, wie schon seitens der Einweisungskommission angezeigt worden ist, zunächst Herr Kraft auf Oberrabenstein und zwar auf unbestimmte Zeit, indem ein ärztliches Zeugniß beigefügt worden, wonach er bedenklich erkrankt ist. Ganz dasselbe findet statt in Bezug auf den Herrn Geh. Commerzienrath Becker. Ich habe daher der Kammer vorzuschlagen, den von beiden genannten Herren er-

betenen Urlaub zu genehmigen, und wir können nur beiden Herren wünschen, daß ihre Gesundheit bald soweit hergestellt sein möge, um wieder bei uns eintreten zu können. Außerdem hat noch Graf Wilding auf Königsbrück auf die Dauer des Landtages um Urlaub gebeten. Ein so ausgedehnter Urlaub ist allerdings von der Kammer bisher noch nicht bewilligt worden. Da jedoch Graf Wilding auf Königsbrück sich auf längere Zeit am Erscheinen durch Geschäfte behindert sieht, so gestatte ich mir der Kammer vorzuschlagen, daß die Kammer ihm auf 4 Wochen Urlaub ertheilen wolle.

„Genehmigt das die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Herr von Schönberg-Bornitz hat sich für heute entschuldigen lassen.

Es ist nun der Kammer noch ein Schreiben des Gesamtministeriums vorzutragen, die Cassenangelegenheit der Kammer betreffend. Der Herr Secretär wird die Güte haben, die Vorlesung zu bewirken.

(Geschicht. Vergl. M. II. R. S. 2 Nr.-Nr. 4).

Ich habe dieses Schreiben zur Kenntniß der Kammer durch Vorlesung bringen lassen. Eine Abschrift davon ist an die II. Kammer bereits gegeben, übrigens wird es nur zu unseren Acten zu nehmen sein und die geehrten Mitglieder der Kammer sind nunmehr in Kenntniß gesetzt über den Stand dieser Angelegenheit, soweit sie die einzelnen berührt.

Es ist das der letzte Gegenstand, den wir zu erledigen haben vor Uebergang zur Tagesordnung und wir treten jetzt in dieselbe ein.

Der erste Punkt der heutigen Tagesordnung ist der „Directorialvortrag wegen der Frist für die Auslegung der stenographischen Niederschriften.“\*)

Der Herr Secretär Lühr wird die Güte haben, diesen Vortrag im Namen des Directorii zu erstatten.

Secretär Bürgermeister Lühr: Meine Herren! Während die Landtags-Ordnung von 1857 zur Durchsicht der stenographischen Niederschriften seitens der Kammermitglieder eine bestimmte Frist vorschrieb, enthält die neue Landtags-Ordnung vom 12. October 1874 irgend eine Vorschrift in der fraglichen Beziehung nicht. § 11 der neuen Landtags-Ordnung erwähnt im 2. Absatz nur ganz allgemein, daß die Registrirung für die stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen werde. Eine Bestimmung darüber, wie lange die stenographischen Niederschriften in der Kanzlei für die betreffenden Redner zur Durchsicht und bez. zur Revision auszuliegen haben sollen, wird sich indeß auch ferner-

\*) M. II. R. S. 1 f.